

30. 1. Zur Feststellung des Begriffes des Ladungsempfängers im fünften Buche des deutschen Handelsgesetzbuches.
 2. Ist das Prokuraindossament beim Konnossement zulässig? Bedeutung des Zusatzes „nur zur Expedition“ beim Indossament. H.G.B. Artt. 593 Abs. 1. 615. 647.

I. Civilsenat. Urt. v. 23. Mai 1898 i. S. Sa. (Kl.) w. Si. u. Gen. (Bekl.). Rep. I. 32/98.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsjachen.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte, ebenso wie die Beklagten, aus den Dampfern L. und S. Iosen Mais zu empfangen und beauftragte den Spediteur H. W. zu Hamburg, seine Teilladung abzunehmen und an ihn zu übermitteln. Zu dem Zwecke versah er nach seiner Angabe sein Konnossement mit dem Vermerke: „Nur zur Expedition durch Herrn H. W., Hamburg, an A. S. in M.“ Bei der Abnahme erhielt H. W. als letzter den Rest der Ladung, der aber hinter der nach Maßgabe des Konnossementes auszuliefernden Menge zurückblieb. Nach einem Beschlusse des Vereins der Hamburger Getreidehändler vom 7. Februar 1893, den die Parteien auch für ihr Rechtsverhältnis als bindend betrachteten, sollen in einem derartigen Falle diejenigen Empfänger, die in Gemäßheit des aufzumachenden Verteilungsplanes zu viel erhalten haben, dem benachteiligten Empfänger den Gegenwert für das Mehr, berechnet nach dem Tagespreise des letzten Entlöschungstages, im Verhältnisse ihrer Anteile an der Ladung vergüten. Unstreitig waren danach die Beklagten dem Kläger im ganzen 3497,66 M schuldig, lehnten aber die Bezahlung ab, indem sie eine größere Forderung gegen den — bald darauf in Konkurs verfallenen — H. W. zur Aufrechnung bringen wollten. Sie erklärten sich über das auf dem Konnossement befindliche Indossament mit Nichtwissen

und waren der Meinung, daß nicht der Kläger, sondern H. W. als Empfänger angesehen werden müsse.

Das Landgericht wies die auf Zahlung gerichtete Klage ab, und die Berufung wurde verworfen. Der Revision ist aber stattgegeben worden, aus folgenden

Gründen:

... „Die Entscheidung des Berufungsgerichtes wird durch seine tatsächlichen Feststellungen nicht getragen. Der Begriff des Ladungsempfängers ist verkannt; die formellen Erfordernisse des Indossamentes sind außer acht gelassen, und der materielle Inhalt des als Indossament angesehenen Konnossementsvermerkes ist unzureichend gewürdigt worden.

Nach der Sachdarstellung des Klägers, die bisher keine Widerlegung gefunden hat, muß davon ausgegangen werden, daß die Konnossemente auf ihn als Empfänger ausgestellt waren, daß er sie seinerseits mit der Aufschrift: „Nur zur Expedition durch Herrn H. W., Hamburg, an A. S. in M.“ versehen hat, und daß die Ware demnächst auf Vorlage der Konnossemente an H. W. ausgehändigt worden ist. Aus dieser Gestaltung der Dinge hat das Oberlandesgericht ohne weiteres gefolgert, daß der Kläger nicht mehr zur Klage berechtigt sei. Es mußte aber vor allem die Frage aufgeworfen und beantwortet werden, ob er denn seine Konnossementsrechte überhaupt abgetreten und dadurch die Eigenschaft des Empfängers verloren hatte. Denn der Anspruch wegen Minderempfanges, der nach dem ... Beschlusse des Vereines der Getreidehändler der Hamburger Börse dem benachteiligten Konnossementsinhaber gegen die übrigen Inhaber von Teilkonossementen zusteht, ist ein Anspruch des Ladungsempfängers und kann dem Kläger mithin nicht versagt werden, wenn er als solcher zu gelten hat.

Empfänger im Rechtsinne ist nun derjenige, an den die Güter nach dem Konnossement abzuliefern sind, und der zur Bezahlung der Fracht verbunden ist (Art. 593 Abs. 1 und Art. 615 H.G.B.). Empfang und Zahlung sind aber Recht und Pflicht des legitimierten Inhabers des Konnossementes, also der Person, die darin als Empfänger namhaft gemacht wird oder ihren Rechtserwerb durch eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten nachzuweisen vermag (Art. 647 H.G.B.). Empfänger ist nicht jeder, dem die Güter that-

sächlich eingehändigt werden, sondern der, der in eigenem Namen empfängt, oder in dessen Namen empfangen wird. Wer dem Schiffer gegenüber als der aus der Konnossementsobligation Berechtigte und Verpflichtete erscheint, wird im Seefrachtrecht Empfänger genannt. Handelt daher jemand als Bevollmächtigter des im Konnossement bezeichneten Empfängers oder seines legitimierten Indossatars, so nimmt er für ihn die Ladung entgegen, ohne dadurch selber in seine Rechtsstellung einzurücken. In seiner Person wird dem Empfänger geleistet. Dies wird rechtlich auch dann nicht anders, wenn solche Vollmacht in die Form eines Prokuraindossamentes gekleidet ist. Die Zulässigkeit eines derartigen Indossamentes beim Konnossement unterliegt keinem Bedenken. Auf die Art und Weise der Vollmachtserteilung kommt es nicht an, wenn nur ein entsprechender Wille zur äußeren Erscheinung gelangt ist. Das Prokuraindossament begründet aber nach den Bestimmungen der Wechselordnung und der Anschauung des Handelsverkehrs ein Vollmachtsverhältnis. Und es ist nicht einzusehen, warum es dies nur dann nicht thun sollte, wenn es sich auf einem Konnossemente findet. Die Abgabe eines Prokuraindossamentes hat somit zur Folge, daß eine Rechtsübertragung nicht stattfindet, und der Indossant Empfänger bleibt, während sein Indossatar nur für ihn empfangen kann. Dieser besitzt das Konnossement nicht aus eigenem und selbständigem Rechte, sondern aus dem Rechte seines Indossanten.

Danach wird die rechtliche Bedeutung des fraglichen Konnossementsvermerkes festgestellt werden müssen.

Fehlt ihm, wie es bisher scheint, die Unterschrift, und ist auch der Name des Klägers nicht in solcher Weise auf das Papier gesetzt, daß er als Unterschrift gelten kann, so trägt die Erklärung überhaupt nicht den Rechtscharakter des Indossamentes. Auch ohne eine ausdrückliche Bestimmung des positiven Rechtes muß grundsätzlich an der Notwendigkeit einer derartigen Ausstellung festgehalten werden. Denn das Indossament ist ein wichtiger rechtsgeschäftlicher Akt, der zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form bedarf. Es muß deshalb aus der Erklärung selber bestimmt und deutlich hervorgehen, daß sich der Erklärende zu ihr bekennt und mit ihr seinen Vertragswillen kundgethan und beurkundet haben will. Ist der besprochene Vermerk aber kein Indossament, dann entbehrt er auch der rechtlichen Kraft,

für sich selber als Rechtsabtretung zu wirken. Er kann höchstens Beweismoment für den Vollzug einer Handlung sein, als deren Inhalt sich nach den Parteierklärungen keineswegs eine Übertragung der Konnossementsrechte, sondern eine Bevollmächtigung darstellt.

Wenn sich aber auch im weiteren Verlauf der Verhandlungen ergeben sollte, daß ein formell gültiges Indossament vorliegt, so würden dessen Wirkungen doch über die Wirkungen eines bloßen Prokuraindossamentes nicht hinausreichen können, falls es in der That mit dem angegebenen Inhalt versehen sein sollte. Der Kläger hätte nicht etwa ein Vollindossament unter Einfügung der Zweckbestimmung vollzogen, sondern eine Formel gewählt, aus der die Absicht der Vollmachtserteilung unzweideutig hervortritt. Dies nicht aus dem Grunde, weil man erieht, daß der Indossatar Spediteur ist und deshalb voraussetzlich als sein Spediteur für ihn handeln soll. Damit würde zunächst nur das innere Verhältnis zwischen den beteiligten Personen gekennzeichnet sein. Sobald dem Spediteur ein Vollindossament erteilt worden ist, wird er, mag es auch auf den Eigentumserwerb des Gutes nicht abgesehen sein, nichtsdestoweniger zum legitimierten Konnossementsempfänger. Die rechtliche Situation erfährt hier aber durch den Zusatz „nur zur Spedition“ eine Verschiebung. Damit wurde nicht dem Indossatar eine Anweisung erteilt, deren er nicht bedurfte. Denn ihm war auch sonst bekannt, daß er nicht für sich empfangen, sondern die Ware an seinen Auftragsgeber oder dessen Abnehmer befördern solle. Vielmehr richtet sich die Erklärung des Klägers an den Dritten, mit dem sein Spediteur auf Grund des Konnossementes in Beziehungen treten werde. In einer für jedermann erkennbaren Weise wird auf die Beschränktheit der diesem erteilten Befugnisse hingewiesen. Es ist klargestellt, daß keinerlei Rechtsübergang stattgefunden hat, und der Konnossementeninhaber zwar zur Entgegennahme der Ware, das jedoch namens des Empfangsberechtigten, ermächtigt sein soll, um sie an ihn überführen zu können. Insoweit, als hierzu erforderlich ist, aber auch nur insoweit, hat sich der Empfänger nach Wortlaut und Sinn der Erklärung seiner Verfügungsgewalt entäußert und zu entäußern beabsichtigt. Dieser Zweck wurde durch eine Vollmachtserteilung in sicherer und wirksamer Weise erreicht. So ist der Indossatar nicht Empfänger geworden, sondern zum Bevollmächtigten des Empfängers bestellt.

Daraus ergibt sich, daß der Kläger im Sinne des Rechtes der Empfänger der fraglichen Teilladungen geblieben ist, wenn die tatsächlichen Verhältnisse richtig von ihm wiedergegeben sind. Und das hätte wiederum zur Folge, daß die Forderungen, die aus der Rechtsgemeinschaft der Ladungsempfänger entspringen, zwischen ihm und den Beklagten bestehen, er also der Legitimation zur Klage nicht entbehren würde." . . .